

**2. Satzung
vom
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Haan vom 11.10.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGVNRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2011 (GV NRW S. 685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am folgende

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan

beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält nachstehende Fassung:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW S. 156, ber. S.570; 2005, S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 2

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haan vom 11.10.2002 erhält folgende Fassung:

<u>Tarif-</u> <u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/€</u>
1 a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
1 b)	Größeres Format als DIN A 4	0,90
1 c)	Farbkopien und -ausdrücke in DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2	1,20 1,70 2,70
1 d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken und Dateien, je angefangene 15 Minuten	11,00
2 a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
2 b)	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	4,20
3)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit/andere Gebühr vorgeschrieben ist), a) je angefangene 15 Minuten b) Selbstauskunft Steuer-ID	12,00 6,00

4)	Erteilung von Vorrangearäumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten	12,50
5)	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,00
6)	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7)	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene 15 Minuten	12,00
8)	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9)	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten	13,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,00
	b) Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	9,00
11)	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,50
12)	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	9,00
	b) DIN A 3	10,00
	c) DIN A 2	12,00
	d) DIN A 1	14,00
	e) DIN A 0	16,00

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

13)	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene 15 Minuten zzgl. Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	12,00
-----	---	-------

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

- | | |
|---|------|
| 14 a) Bereitstellung von Bildmaterial sowie Einscannen durch das Stadtarchiv pro Bild | 8,00 |
| <u>zusätzlich:</u> | |
| 14 b) Wiedergabe auf Papier pro Bild | 4,00 |
| 14 c) Wiedergabe auf Fotopapier pro Bild | 4,00 |
| 14 d) Speicherung auf Diskette, je Diskette | 4,00 |
| 14 e) Speicherung auf CD-Rom, je CD | 5,00 |

zuzüglich Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.

Ausgenommen von der Erhebung der Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs sind Schüler, Studierende/Auszubildende, wissenschaftlich Tätige, Vertreter der lokalen Medien und Heimatforscher. Ebenso werden für Leistungen des Stadtarchivs keine Gebühren erhoben, wenn zwischen dem Stadtarchiv und dem jeweiligen Nutzer eine gegenseitige Unterstützung in der Aufgabenerfüllung erfolgt.

Bei Verwendungen von Abbildungen aus dem Archivgut des Stadtarchivs in Veröffentlichungen ist dem Stadtarchiv ein kostenloses Belegexemplar zu übergeben.

- | | |
|--|-------|
| 15) Austausch, Abholung oder Lieferung von Bio-, Papier- oder Restmülltonnen
(Keine Gebühr wird erhoben für Ersatz von beschädigten Abfallbehältern durch Behälter mit gleichem Fassungsvermögen) | 10,00 |
| 16) Ersatz für verlorene Müllabfuhrplaketten | 4,00 |
| 17) Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger
je angefangene 15 Minuten | 12,00 |
| 18) Entgegennahme, Prüfung Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen) | 6,00 |

§ 3

Die Satzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.